

Geschäftsordnung des Nachtrates von Hannover

§1 Ziele, Funktionen

- (1) Der Nachtrat bündelt die Interessen der Akteur*innen der Nachtkultur in Hannover. Aktuelle Bedürfnisse, Wünsche und thematische Schwerpunkte werden definiert. Die Ergebnisse bilden den strategischen Rahmen für die Arbeit der Koordinationsstelle Nachtkultur.
- (2) Der Nachtrat bringt Akteur*innen des Nachtlebens mit Stellen aus der Verwaltung zusammen. Im Rahmen der Zusammenarbeit werden Themen, Bedarfe und Lösungsansätze diskutiert und bewertet.
- (3) Der Nachtrat kommt öffentlichkeitswirksam zusammen und verleiht der Nachtkultur eine solidarische Stimme. Er erarbeitet ein gemeinsames Leitbild, das die Grundlage für die Zusammenarbeit und den öffentlichen Auftritt bildet
- (4) Der Nachtrat hat das Ziel, die Nachtkultur möglichst in all ihren diversen Facetten abzubilden. Daher ist der Nachtrat kein starres Gremium, sondern stets auf dem Weg möglichst viele Perspektiven zu repräsentieren.

§2 Mitglieder, Aufgaben

- (1) Der Nachtrat besteht aus aktiven Vertreter*innen der Nachtkultur, beratenden Mitgliedern und der Koordinationsstelle Nachtkultur.
- (2) Die aktiven Vertreter*innen bilden die hannoversche Nachtkultur in allen Facetten ab. Sie sprechen nicht für sich persönlich, sondern vertreten bestimmte Bereiche, Perspektiven und Fachthemen. Aufgaben sind die Bedarfsermittlung, Erarbeitung von strategischen Themenschwerpunkten sowie die Entwicklung eines gemeinsamen Leitbilds. Die aktiven Vertreter*innen sind alle zu gleichen Teilen stimmberechtigt.
- (3) Beratende Mitglieder sind Stellen aus Stadt, Region, Land mit Bezug zur Nachtkultur sowie freie Träger und Fachpersonen. Aufgabe ist die Begleitung der Entscheidungsprozesse mit fachlichem Input und die Kommunikation der Entscheidungen in die jeweiligen Bereiche. Themen können als Tagesordnungspunkt angemeldet und vorgestellt werden. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Koordinationsstelle Nachtkultur übernimmt die Geschäftsführung des Nachtrates sowie die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen. Sie ist Sprecher*in des Gremiums, für die Bearbeitung und Umsetzung der strategischen Themen verantwortlich und stellt die Kommunikation zwischen Nachtrat, Verwaltung, Politik und weiteren Stellen sicher. Die Koordinationsstelle berichtet den Mitgliedern des Nachtrates regelmäßig über Projekte, die sie im Rahmen der Themenschwerpunkte umsetzt.

§3 Auswahl, Legislaturperiode

- (1) Die Besetzung der aktiven Vertreter*innen erfolgt unter Beachtung einer möglichst vielfältigen und gesamtstädtischen Repräsentation der hannoverschen Nachtkultur.
- (2) Gesetzte Mitglieder sind Klubnetz e.V., Hannover Concerts und HMTG/HVG. Diese Institutionen werden jeweils durch eine delegierte Person repräsentiert.

(3) Die Erstbesetzung der Einzelvertreter*innen erfolgt auf Grundlage einer offenen Ausschreibung. Alle Interessierten wurden zu einem Findungsworkshop eingeladen, in dem die Besetzung der Teilnehmenden erarbeitet wurde. Dies ist am 09.03.2024 erfolgt.

(4) Die Amtszeit der Erstbesetzung beträgt 2 Jahre ab dem Tag der konstituierenden Sitzung. Im ersten Jahr befindet sich das Gremium in einer Findungsphase, nach der die Aufgaben, Besetzung und Ergebnisse überprüft werden. Eine Anpassung der Besetzung, inhaltlichen Ausrichtung, Aufgaben sowie der Geschäftsordnung soll als Ergebnis des Erprobungsjahrs erfolgen. Im weiteren Verlauf des 2. Jahres wird über das zukünftige Besetzungsverfahren und die weiteren Legislaturperioden beraten.

(5) Ein Austreten aus dem Nachtrat ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Koordinationsstelle Nachtkultur (per E-Mail) möglich. Der Sitz kann nach Beratung im Nachtrat neu besetzt werden. Sobald ein Platz nachbesetzt werden soll, wird dieser öffentlich ausgeschrieben. Die Koordinationsstelle sammelt die Interessenbekundungen. Die Auswahl trifft das Gremium.

(6) Das Gremium ist sich der Notwendigkeit einer vielfältigen Darstellung des hannoverschen Nachtlebens bewusst. Es wird von den entsprechenden Stellen zu unter anderem folgenden Themen aktiv angesprochen und beraten:

- Gleichstellung
- Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität
- Antidiskriminierung

§4 Abstimmung

(1) Jedes aktive Mitglied hat bei Abstimmungsprozessen im Nachtrat eine Stimme. Konsens wird angestrebt. Ansonsten gilt der Mehrheitsentscheid.

a. Zweidrittelmehrheit für wichtige Entscheidungen (z.B. neue Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern, Änderung der Geschäftsordnung)

b. Einfache Mehrheit für weitere Entscheidungen

Bei Sitzungen des Nachtrates gilt die Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Übertragene Stimmen gelten als anwesend.

In der Regel wird offen abgestimmt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Auf Antrag durch ein aktives Mitglied kann eine geheime Abstimmung durch das Gremium beschlossen werden.

(2) Im Verhinderungsfall kann das Stimmrecht an ein anwesendes aktives Mitglied im Nachtrat delegiert werden. Einer anwesenden Person kann maximal eine zusätzliche Stimme übertragen werden. Stimmrechtsübertragungen können schriftlich an Bedingungen geknüpft werden. Die Übertragung ist der Koordinationsstelle vorab per E-Mail mitzuteilen.

§5 Bedarfsermittlung

(1) Jedes aktive Mitglied hat die Möglichkeit für die folgende Sitzung einen Themenschwerpunkt für die Nachtkulturstrategie vorzuschlagen. Die Fristen in §6 (3) sind einzuhalten.

(2) Bei der Abstimmung zur Bedarfsfindung müssen Schwerpunkte/ Oberthemen inklusive Gewichtungen feststehen.

§6 Arbeitsweise

(1) Die Sitzungen finden in der Regel 3-4 mal im Jahr statt. Termine werden jeweils für ein Kalenderjahr vereinbart. Abweichungen vom Regeltermin und Sondertermine werden während der Sitzungen festgelegt oder über geeignete Online-Abstimmungstools entschieden.

(2) Die Koordinationsstelle Nachtkultur lädt die Mitglieder des Nachrates unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(3) Die Tagesordnungspunkte müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Koordinationsstelle Nachtkultur (per E-Mail) eingereicht werden.

Zu Beginn einer Sitzung kann ein Dringlichkeitsantrag zur Erweiterung der Tagesordnung gestellt werden.

(3) Es besteht die Möglichkeit, Gäst*innen- und Expert*innen zu bestimmten Themen einzuladen (Anhörung)

(4) Die Koordinationsstelle Nachtkultur führt Protokoll während der Sitzungen. Das Ergebnisprotokoll wird anschließend an die aktiven Mitglieder per E-Mail verschickt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen ein Einspruch erfolgt. Die Koordinationsstelle erstellt einen Bericht auf Basis des Protokolls. Dieser dient zur Kommunikation nach außen.

(5) Die Sitzungen des Nachrates sind in der Regel öffentlich. Bei Bedarf kann es einen nichtöffentlichen Teil geben.

(6) Es besteht die Möglichkeit, zu Schwerpunktthemen Arbeitsgruppen einzurichten in denen die Themen diskutiert, aufbereitet und zur Abstimmung in den Nachtrat gebracht werden.

§7 Kommunikation

(1) Kommunikation nach außen findet in der Regel über die Koordinationsstelle Nachtkultur statt. Jegliche Kommunikation erfolgt auf Basis des Protokolls. Etwaige gemeinsame Statements und Stellungnahmen außerhalb der Inhalte des Protokolls werden mit den aktiven Vertreter*innen der Nachtkultur abgestimmt. Zusätzlich zur Koordinationsstelle können weitere Sprecher*innen gewählt werden. Ein mögliches Vorgehen dazu wird im Nachtrat festgelegt und erprobt.

(2) Alle Inhalte, die abseits des öffentlichen Teils besprochen werden und nicht Bestandteil des Protokolls sind, sind vertraulich zu behandeln.

(3) Die Koordinationsstelle berichtet dem Kulturausschuss regelmäßig über die Aktivitäten des Nachrates.

§8 Umlaufbeschlüsse

Außerhalb der Sitzungen des Nachrates können einzelne Entscheidungen im Rahmen von Umlaufbeschlüssen getroffen werden. Verschiedene Methoden werden ausprobiert und in der Findungsphase validiert.

§ 9 Leitbild, Umgang miteinander

(1) Folgende gemeinsame Umgangsregeln erkennen die Mitglieder des Nachrates als verbindlich an:

- wir adressieren immer die Sache/ das Thema, NICHT die Person
- wir lassen einander ausreden
- wir hören aktiv zu, fragen nach und respektieren andere Meinungen
- wir werten die Beiträge der anderen Personen nicht mit Reaktionen z.B. Kommentare, Belächeln, Gesten etc.
- gemeinsam suchen wir nach Lösungen für Konflikte, sind ggf. bereit, für Input durch Außenstehende (Supervision, Moderation, Coaching o.Ä)
- wir versuchen uns in gendergerechter Sprache

(2) Die Sitzungsleitung hat die Möglichkeit, Mitglieder aufgrund von Verstößen gegen die Grundsätze in (1) von der laufenden Sitzung auszuschließen. Bei wiederholtem Auftreten oder im Falle von besonderem Fehlverhalten kann ein Antrag aus dem Kreise der Mitglieder zur Überprüfung des Sachverhaltes an die Koordinationsstelle gestellt werden. Die KoN nimmt Kontakt zu allen Beteiligten auf und versucht, auch unter Einbeziehung externer Beratungsstellen, eine Klärung zu erreichen. Sollte dies nicht erfolgreich sein, kann im Nachrat über den Ausschluss abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Nachrats erarbeiten ein gemeinsames Leitbild zum Werteselbstverständnis. Die Geschäftsordnung wird um das Leitbild ergänzt.

§10 Vergütung

(1) Die Mitglieder des Nachrates, die nicht im Rahmen ihrer regulären Arbeitszeit/ -vergütung an den Sitzungen des Nachrates teilnehmen können, haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld in Höhe von 30€.

(2) Bei begründetem Arbeitsaufwand außerhalb der Sitzungen kann Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an das Sitzungsgeld gezahlt werden. Dies muss im Einzelfall vorher mit der Koordinationsstelle nachgefragt werden.